

KLEINMENGENAKTION

für "Wiener" Gewerbe- und Handelsbetriebe

(Stand: Juni 2010)

ABFALLART:	gemäß aktueller FWW - Preisliste ausgenommen: Radioaktive Abfälle Schl.Nr.: 71101 Explosive Stoffe Schl.Nr.: 59101, 59102, 59103
ÜBERNAHMEMENGE:	max. 60 kg Gesamtgewicht pro Anlieferung Bei Überschreitung des Aktionsgewichts wird die Gesamtmenge gemäß gültiger Preisliste verrechnet.
ANLIEFERUNG:	einmal pro Monat FWW - Werk Simmeringer Haide 11. Haidequerstraße 6, 1110 Wien an Werktagen Mo - Do 07:00 bis 15:00 Uhr Fr 07:00 bis 12:00 Uhr
ENTSORGUNGSENTGELT:	€ 60,-- pro Auftrag zzgl. MWSt. und gesetzlicher Abgaben, inkl. Gebindemanipulation und Annahmepauschale (inkl. Begleitscheinbearbeitung).

Begleitscheine für gefährliche Abfälle können direkt aus der Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl. II Nr. 618/2003, Anhang 2 (bzw. von der Rückseite dieses Merkblattes) kopiert und in der erforderlichen Anzahl vervielfältigt werden.

Für weitere Informationen steht Ihnen unsere Abt. Vertrieb gewerbliche Abfallwirtschaft unter der Tel. 313 26/6381 gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:	Hr. Ing. Höfling	DW 6381
	Fr. Lhota	DW 6395
	Fax	DW 6378
	Mo - Do	07:00 bis 16:00 werktags
	Fr	07:00 bis 12:00 werktags

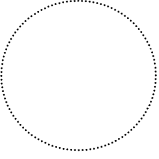
ANFAHRTSPLAN

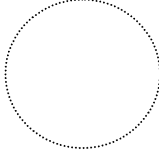
<u>Anfahrt aus Richtung A 23:</u>	A 23 ⇒ A 4 Richtung Flughafen ⇒ Abfahrt Simmeringer Haide ⇒ Jedletzberger Straße ⇒ 11. Haidequerstraße ⇒ Werk Simmeringer Haide
<u>Anfahrt aus Richtung Flughafen:</u>	A 4 Richtung Wien ⇒ Abfahrt Simmeringer Haide ⇒ Jedletzberger Straße ⇒ 11. Haidequerstraße ⇒ Werk Simmeringer Haide
<u>Anfahrt aus Richtung Simmeringer Hauptstraße:</u>	Simmeringer Hauptstraße ⇒ Ettrichstraße ⇒ Zinnergasse ⇒ Jedletzberger Straße ⇒ 11. Haidequerstraße ⇒ Werk Simmeringer Haide
<u>Anfahrt aus Richtung Handelskai:</u>	Handelskai ⇒ Freudenauer Hafenstraße ⇒ Zinnergasse ⇒ Jedletzberger Straße ⇒ 11. Haidequerstraße ⇒ Werk Simmeringer Haide

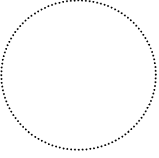
BEGLEITSCHIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL

gemäß den §§ 5 bis 7 Abfallnachweisverordnung 2003 (ANVO 2003)

Abfallart	Abfallcode	Spez.	Masse in kg	R / D
(Leerzeilen für Korrektur)				vorgesehenes Behandlungs- verfahren
1				
2				

ÜBERGABE	Name, Anschrift	fortlaufende BS-Nr.*	Jahr	gefährlicher Abfall übergeben von	
				Identifikationsnummer für Abfallbesitzer	
	Unterschrift			Datum des Transportbeginns	PLZ Absendeort
				Tag Monat Jahr	

TRANSPORT	Name, Anschrift	Art des Transports	
			1 = Straße 2 = Schiene 3 = Wasserweg 4 = Luftweg 5 = kombinierter Transport
	Unterschrift		

ÜBERNAHME	Name, Anschrift	fortlaufende BS-Nr.*	Jahr	gefährlicher Abfall übernommen von	
				Identifikationsnummer für Abfallbesitzer	
	Unterschrift			Datum des Empfangs	PLZ Empfangsort
				Tag Monat Jahr	

Bemerkungen

* alternativ

Hinweise zum Ausfüllen eines Begleitscheins

- Für jede Abfallart ist bei jeder Übergabe ein gesonderter Begleitschein auszufüllen.
- Das vorgesehene Behandlungsverfahren (R/D) ist gemäß Anhang 1 Spalte 1 der Abfallnachweisverordnung 2003 anzugeben.
- Sofern nicht der Übernehmer bereits in der Rubrik "Übernahme" die fortlaufende Begleitscheinnummer (fortlaufende BS-Nr.) ausgefüllt hat, ist in der Rubrik "Übergabe" die fortlaufende Begleitscheinnummer des Übergabers einzutragen. Die Nummerierung ist jährlich neu zu beginnen.
- Der Übergabe behält für seine Nachweisführung eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins. Der Begleitschein muss beim Transport mitgeführt und dem Übernehmer übergeben werden. Der Übernehmer behält für seine Nachweisführung eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins. Der Übernehmer übermittelt eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Monats, in dem die Übernahme erfolgte, an den Übergabe. Abschriften oder Durchschriften von Begleitscheinen sind als solche zu kennzeichnen.
- Der Übernehmer übermittelt den Begleitschein innerhalb von drei Wochen an den für den Übernehmer zuständigen Landeshauptmann. Die Begleitscheindaten können in Abstimmung mit dem Landeshauptmann auch elektronisch übermittelt werden.
- Sind verschiedene Transporteure beteiligt, so hat der zweite und jeder weitere Transporteur die vorgeschriebenen Angaben unter der Rubrik "Bemerkungen" zu machen.